

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. November 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 27. Sept. 1889, R. G. Bl. Nr. 154, betr. den Beginn der Wirksamkeit des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Innere Stadt II in Wien. — 2. Ministerialverordnung v. 5. Oct. 1889, R. G. Bl. Nr. 159, betr. die Zuweisung von Lorseie zum Bezirksgerichtsprengel Luise. — 3. Ministerialverordnung v. 5. Oct. 1889, R. G. Bl. Nr. 160, betr. die Errichtung zweier neuer Bezirkshauptmannschaften in Währing und Hiezing bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Littenfeld. — 4. Ministerialverordnung v. 14. Oct. 1889, R. G. Bl. Nr. 168, betr. den Gewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthaltereie-Kundmachung v. 13. Oct. 1889, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Verpflegstare im IV. k. k. Krankenhause in Wien. — 7. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetzblatte erschienenen Verordnungen. — 8. Statthaltereie-Erlaß v. 13. Aug. 1889, Z. 46.976, betr. die Ausübungserhebungen bei Privilegien. — 9. Statthaltereie-Erlaß v. 12. Sept. 1889, Z. 54.021, betr. die jogen. Paramentenerzeugung. — 10. Statthaltereie-Erlaß v. 22. Sept. 1889, Z. 53.094, betr. die Bewaffung der Landbriefträger. — 11. Statthaltereie-Erläße v. 16. Sept. 1889, Z. 50.585, und v. 10. Nov. 1889, Z. 65.295, betr. die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen. — 12. Statthaltereie-Erlaß v. 3. April 1888, Z. 33.422, betr. die Anmeldung der Privatpulverwerke zum Zwecke der Unfallversicherung. — 13. Statthaltereie-Erlaß v. 4. Sept. 1889, Z. 52.230, betr. neue Vereinskrankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. — 14. Statthaltereie-Erlaß v. 13. Sept. 1889, Z. 54.458, betr. die Unzulässigkeit der Krankenversicherung der Lehrlinge bei den Genossenschaftsrankencassen. — 15. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 26. Sept. 1889, Z. 44.514, betr. die Stempelspflicht der Befreiungsgesuche von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33. — II. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschluß v. 26. Sept. 1889, Z. 290.031, betr. die Strafamtshandlungen gegen Genossenschaftsmitglieder wegen unterlassener Anmeldung ihrer Hilfsarbeiter bei der Genossenschaftsrankencasse. — 2. Magistrats-Erlaß an das Stadtbauamt v. 5. Oct. 1889, Z. 124.911, betr. den Vorgang bei Ausfertigung von Bestellscheinen und Ueberschlagsanweisungen. — 3. Bestimmungen über den Vorgang bei Zustellung von Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. September 1889,
betreffend den Beginn der Wirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Innere
Stadt II. in Wien.

(R. G. Bl. vom 4. October 1889, Nr. 154.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 17. August 1889 (R. G. Bl. Nr. 132) errichtete städtisch-delegierte Bezirksgericht Innere Stadt II in Wien hat mit 1. Jänner 1890 seine Amtswirksamkeit zu beginnen und es hat mit demselben Tage das schon bestehende städtisch-delegierte Bezirksgericht Wien Innere Stadt seine Amtswirksamkeit in Betreff des dem städtisch-delegierten Bezirksgerichte Innere Stadt II zugewiesenen Sprengels einzustellen.

Schönborn m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. October 1889,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Torskie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Tluste in Galizien.

(R. G. Bl. vom 10. October 1889, Nr. 159.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Torskie sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zaleszczyki ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Tluste zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. October 1889,
betreffend die Theilung der politischen Bezirke Hernals und Sechshaus und die Errichtung
zweier neuer Bezirkshauptmannschaften in Währing und Hiezing bei gleichzeitiger Auf-
lassung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld.

(R. G. Bl. vom 10. October 1889, Nr. 160.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 12. Jänner 1889 und vom 14. August 1889 die nachfolgenden Aenderungen der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Der dermalige politische Bezirk Hernals wird auf die Gerichtsbezirke Hernals und Ottakring beschränkt und eine neue Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Währing errichtet, deren Amtsbezirk die Gerichtsbezirke Währing, Klosterneuburg und Tulln zu umfassen hat.

II. Der dermalige politische Bezirk Sechshaus wird auf die Gerichtsbezirke Sechshaus, Fünfhaus und Meidling beschränkt und eine neue Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Hiezing errichtet, deren Amtsbezirk die Gerichtsbezirke Hiezing und Purkersdorf dann den von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten abzutrennenden Gerichtsbezirk Neulengbach zu umfassen hat.

III. Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wird aufgehoben und die Gerichtsbezirke Lilienfeld und Hainfeld werden der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zugewiesen.

Die Amtswirksamkeit der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften Währing und Hiezing hat am 1. Jänner 1890 zu beginnen und ist jene der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld am 31. December 1889 einzustellen.

Caaffe m. p.

4.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 14. October 1889,

womit die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89), betreffend die
Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in fünfzehn Aufsichts-
bezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 26. October 1889, Nr. 168.)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die
Bestellung von Gewerbeinspectoren, wird Nachstehendes verordnet:

Artikel I.

§. 3 der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89) hat zu lauten,
wie folgt:

„Außerdem fungirt im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl.
Nr. 117) ein Gewerbeinspecteur für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen
Geltungsgebiete dieses Gesetzes mit dem Amtssitze in Wien.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1889 in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 145 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanz-
ministeriums vom 25. August 1889, womit die nachträgliche Einreihung
der Gemeinde Kadymno in die 7. Classe des Militärzinstarifses (R. G. Bl.
Nr. 168 ex 1885) verlaublich wird.
- „ „ 146 Verordnung des Finanzministeriums vom 31. August 1889, betreffend die
Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe in Landstrasse zur Einfuhr-
verzollung von Bier der Tarifnummer 75 a und b in unbeschränkter
Menge.
- „ „ 147 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. September 1889, betreffend
die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Mittelwalde zur
Austrittsbehandlung von Branntwein.
- „ „ 148 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. September 1889, womit Be-
stimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl.
Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allge-
meinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen
werden.
- „ „ 149 Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Justizminister
vom 11. September 1889, womit nähere Bestimmungen über die Schieds-
gerichte der Bruderladen getroffen werden.

- Unter Nr. 150 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1889, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Nebenzollämter II. Classe Landstraße in Böhmen, Mariahilf, Saming, Haibach, Obernzell, Oberkappel, Wegscheid und Angerhäuser in Oberösterreich zur Abfertigung inländischer Waaren im Streckenzuge über ausländisches Gebiet.
- " " 151 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1889, betreffend die Bollbehandlung von Ammonin.
- " " 152 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. September 1889, betreffend die Umwandlung der Zollamtsexpositur in Böhmisches-Weigsdorf in ein Nebenzollamt II. Classe.
- " " 153 Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1889, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Braunau zur Austrittsbehandlung von Zucker, Branntwein und Bier.
- " " 155 Verordnung der Ministerien des Innern der Justiz und der Finanzen vom 30. September 1889, womit das zwischen der kaiserlich-königlich österreichischen und der königlich sächsischen Regierung abgeschlossene Uebereinkommen, wegen der Durchführung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete, kundgemacht wird.
- " " 156 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 18. September 1889, womit die §§. 2 und 3, dann Alinea 1 des §. 4 der Verordnung vom 20. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 145), betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das cultur-technische Studium an der Hochschule für Bodencultur in Wien abgeändert werden.
- " " 157 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. October 1889, betreffend die Ermächtigung der, in der neben dem Budapest-Franzstadt-Rangirungsbahnhofs der königlich ungarischen Staatsbahnen gelegenen Petroleumraffinerie der königlich ungarischen Petroleumraffinerie-Actiengesellschaft aufgestellten Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest zur zollfreien Abfertigung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumsfässern.
- " " 158 Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. October 1889, an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur in Wien, betreffend die Zulassung der Candidaten des Staatsforstdienstes, welche nach Zurücklegung einer einjährigen Forstpraxis den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zur Immatriculation an der genannten Hochschule.
- " " 161 Kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889, betreffend die Gewährung von Unterstützungen und Vorschüssen aus Staatsmitteln für die durch Mißernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien und des Herzogthumes Bukowina.
- " " 162 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. September 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Breth in die 5. Classe des Militärinstanzes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885), verlautbart wird.
- " " 163 Erlaß des Finanzministeriums vom 10. October 1889, betreffend die Zeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Staubzuckers (gestoßenen Zuckers, Zuckermehls) mit amtlichen Verschlussmarken.

- Unter Nr. 164 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. October 1889, betreffend die Ermächtigung der Zollamtsexpositur auf dem Centralbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest zur Einfuhrabfertigung der auf den Linien der königlich ungarischen Staatsbahnen aus dem Auslande kommenden und nach Budapest bestimmten Eilgutsendungen.
- " " 165 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1889, betreffend die Zollbehandlung der Hydrosulphit-Küpe.
- " " 166 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. October 1889, betreffend die Befugnißerweiterung des Nebenzolldamtes zu Gelsa.
- " " 167 Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. October 1889, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzolldamtes I. Classe in Bosnisch-Ruĉu.
- " " 169 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. October 1889, betreffend die Behandlung von Alizarin zum vertragsmäßigen Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm.
- " " 170 Additionalconvention vom 12. December 1888, zum Handels- und Schiffsahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden vom 26. März 1867 (R. G. Bl. Nr. 102), betreffend die wechselseitige Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster.
- " " 171 Concessionsurkunde vom 18. September 1889 für die schmalspurige Localbahn von Innsbruck nach Hall.
- " " 172 Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. October 1889, enthaltend den II. Nachtrag zu dem in den Verordnungen vom 24. April 1888 (R. G. Bl. Nr. 42) und vom 6. Jänner 1889 (R. G. Bl. Nr. 6) gegebenen Verzeichnisse der Staaten, welche der Kabelschutzacte vom 14. März 1884 beigetreten sind.
- " " 173 Kaiserliche Verordnung vom 29. October 1889, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten.
- " " 174 Verordnung des Handelsministeriums vom 1. November 1889, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100), vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106), vom 15. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 131), vom 15. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 125) und vom 20. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 51), zu demselben hinausgegebenen Nachträgen.
- " " 175 Verordnung des Handelsministeriums vom 1. November 1889, wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explosibarer Artikel auf Eisenbahnen.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 13. October 1889, Z. 59.526,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im IV. k. k. Krankenhause im X. Wiener
Stadtbezirke vom 1. October 1889 an.

(L. G. Bl. vom 1. October 1889, Nr. 30.)

Die Verpflegstaxe in der in mehreren Theilen vollendeten, bisher als Filiale des
k. k. Krankenhauses „Wieden“ verwalteten, vom 1. October 1889 an als selbständiges IV.
k. k. Krankenhaus in Wien activirten Krankenanstalt im X. Wiener Gemeindebezirke für die
Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird, vom 1. October 1889
angefangen, in nachfolgender Weise festgesetzt:

1. Für Auswärtige per Kopf und Tag mit 1 fl. — fr.
2. Für zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag mit . . — „ 60 „
3. Für zahlungsunfähige Wiener per Kopf und Tag mit . — „ 23 „

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kielmansegg m. p.

7.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 28 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. September 1889, betreffend den
Beginn der Wirksamkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Innere
Stadt II in Wien*).

„ „ 29 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 27. September 1889, Z. 57.146, betreffend die Abänderung
des §. 5 des von der Gemeinde Klosterneuburg mit dem niederösterreichi-
schen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Ueberein-
kommens bezüglich der Regulirung des sogenannten toden Donauarmes in
der Gemeinde Klosterneuburg.

8.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 13. August 1889, Z. 46.976,
M. Z. 280.187,

betreffend die Ausübungserhebungen bei Privilegien.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1889, Z. 27.434,
wird dem Wiener Magistrate über die im Berichte vom 18. Juni 1889, Z. 201.022,
gestellte Anfrage, betreffend die Ausübungserhebungen von Privilegien eröffnet, daß von nun
an Abschriften der Erhebungsprotokolle oder die Originale derselben nur dann vorzulegen

*) Siehe Seite 295.

sein werden, wenn die Erhebungen über die stattgefundene Ausübung der Privilegien vom hohen k. k. Handelsministerium angeordnet wurden, oder wenn die Parteien bei dem Ansuchen um Constatirung der Ausübung gleichzeitig das Ersuchen um Registrirung der vorgenommenen Ausübungserhebung gestellt haben.

In den Ausübungserhebungsprotokollen werden die Sachverständigen sich zwar nicht darüber zu äußern haben, ob ihnen das Privilegium als solches ausgeübt erscheine oder nicht; sie werden aber ihr Gutachten dahin abzugeben haben, ob und in welchem Umfange die Gegenstände der einzelnen Patentansprüche ausgeführt erscheinen.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1889, Z. 54.021,
M. Z. 315.594,

betreffend Begriff und Umfang der Paramentenerzeugung, sowie deren gewerberechtliche Behandlung.

Anlässlich des von einer Landesbehörde gestellten Ansuchens um die Entscheidung über den Umfang des sogenannten Paramentenerzeugungsgewerbes haben sich die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels veranlaßt gefunden, die nachstehenden Weisungen an sämtliche politischen Behörden zu erlassen:

Auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauches und der Diction unserer älteren kirchlichen Gesetzgebung muß unter dem Ausdruck „Paramente“ der Inbegriff aller zum kirchlichen Gebrauche nothwendigen Gewänder und Geräthe, seien dieselben aus Webe-, Wirk-, Sammt-, Seide-, Leinwand-, oder aber aus Holz, Metall und sonstigen Stoffen hergestellt, verstanden werden.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der zum Begriffe „Paramente“ gehörigen Gegenstände kann es nur „Erzeuger“ von einzelnen Kategorien (Meßgewänder, Ornate, Altarbekleidungen, Fahnen, Teppiche, Kelche, Kandelaber, Ornamente etc. etc.) von Paramenten oder deren Bestandtheilen geben, welche selbstverständlich nur zur Herstellung und zum Verkaufe der ihrem Gewerbe zustehenden Artikel berechtigt erscheinen, während ein Handel mit allen Erzeugnissen der übrigen bei der Erzeugung von Paramenten concurrirenden Gewerbe ohne besondere Anmeldung ausgeschlossen ist.

Demgemäß wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1889, Z. 13.129, aufgefordert, in Zukunft Anmeldungen auf „Paramentenerzeugung“ in dieser allgemeinen Fassung nicht mehr entgegen zu nehmen und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbsbetriebes und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1889, Z. 53.094,
M. D. Z. 722,

betreffend die Bewaffnung der Landbriefträger mit Revolvern.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern beschlossen, die Landbriefträger, welche oft bedeutende Werthe mit sich führen, in vielen Fällen wenig frequente Wege zu passiren haben und daher trotz aller Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Gefahr von einzelnen Strolchen angefallen zu werden, mehr oder minder ausgesetzt sind, mit Revolvern zu bewaffnen.

Die Ausnahmsbestimmungen des §. 15 des kaiserl. Patentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, ordnen an, daß zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt seien, alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen; jedoch nur jene Waffen, welche zur vor-schriftsmäßigen Amtskleidung oder zur Ausrüstung gehören.

Damit nun dieser Bestimmung entsprochen und der Revolver als zur Amtskleidung oder Ausrüstung des Landbriefträgers gehörig angesehen werde, hat das hohe k. k. Handelsministerium auf Grund des diesbezüglich früher mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens die folgende Nachtragsbestimmung zu §. 8 des unterm 25. Juni 1886, Z. 23.552, herausgegebenen Dienstesunterrichtes für Landbriefträger erlassen:

„Außerdem kann der Landbriefträger nach Ermessen der vorgesetzten Post- und Telegraphen-Direction aus Dienstesrücksichten von Fall zu Fall mit einem Revolver, und zwar dort, wo der Landbriefträger vom Postmeister, respective vom Postexpedienten aufgenommen wurde, auf Kosten der Letzteren, sonst aber vom Aerar ausgerüstet werden.

Der Landbriefträger hat diese Waffe nur bei Ausübung des Dienstes zu tragen, nur im Falle der Nothwehr zu gebrauchen und sich immer gegenwärtig zu halten, daß bei einer leichtsinnigen oder muthwilligen Anwendung der Waffe die Behandlung des Schuldigen nach dem Strafgesetze, namentlich nach §. 335 eintreten werde.“

Das hohe k. k. Handelsministerium hat weiters alle k. k. Post- und Telegraphen-Directionen angewiesen, bei Anordnung der in Rede stehenden Bewaffnung eines Landbriefträgers nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen politischen Bezirksbehörde in Erwägung zu ziehen, ob überhaupt die öffentliche Sicherheit eine solche Maßregel rechtfertigt, ferner ob der zu bewaffnende Landbriefträger rücksichtlich der Handhabung der Waffe als verläßlich gelten kann und für welche Zeitdauer dessen Bewaffnung geboten erscheint.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August l. J., Z. 3562/M. J., zur Danachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

11.

Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei,
betreffend die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen.

A.

Vom 16. September 1889, B. 50.585. *)

Mit dem an das hohe k. k. Ministerium des Innern erstatteten, von diesem an das hohe k. k. Handelsministerium geleiteten Berichte vom 24. Juli d. J., Z. 42.461, hat die k. k. Statthalterei eine Weisung darüber nachgesucht, ob zur Prüfung und Genehmigung der Statuten der von Genossenschaften errichteten Lehrlingskrankencassen die Gewerbebehörde I. Instanz oder die politische Landesbehörde berufen sei.

Den Anlaß zu der gestellten Anfrage hat der Umstand geboten, daß Angesichts der im Artikel I des Gesetzes vom 4. April 1889, N. G. Bl. Nr. 39**), enthaltenen Modalitäten, unter denen die bei Genossenschaftsmitgliedern in Verwendung stehenden Lehrlinge von der durch §. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter***), normirten Versicherungspflicht befreit werden können, in jenen Fällen, wo Genossenschaften im Sinne des §. 134, Absatz 2, lit. f), der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge nach Maßgabe des citirten Artikels I übernehmen, die Ausarbeitung von Statuten für solche Cassen erforderlich erscheint, während die oberwähnten Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, welcher behördlichen Instanz die Prüfung und Genehmigung dieser Statuten zukomme.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 14. August 1889, Z. 32.639, anher eröffnet, daß bei dem Abgange der bezüglichlichen ausdrücklichen Bestimmung nur erübrige, aus dem Zusammenhalte der Vorschriften der den Gegenstand behandelnden Gesetze, den Absichten derselben gerecht zu werden und deren Durchführung in ihrem Geiste zu sichern und in Erwägung der Analogie, welche zwischen den in Rede stehenden Cassen und den nach Zulaß des §. 58 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten genossenschaftlichen Krankencassen für Gehilfen bestehen, rücksichtlich deren die Genehmigung ihrer Statuten durch §. 121 h der Gewerbeordnung den politischen Landesstellen zugewiesen ist und bei dem Umstande, als die Lehrlingscassen ebenso wie die Gehilfencassen eine Annexinstitution der betreffenden Genossenschaft bilden und mit den Genossenschaftsstatuten, deren Genehmigung gleichfalls der politischen Landesbehörde obliegt, mehrfache Berührungspunkte aufweisen, ferner mit Rücksicht darauf, daß der Umfang von Lehrlingscassen, gleichwie jener der Genossenschaften, bei denen sie bestehen, sich über den Bezirk einer Gewerbebehörde I. Instanz hinaus erstrecken kann, ausgesprochen, daß die Prüfung und Genehmigung der Statuten der obgedachten genossenschaftlichen Krankencassen für Lehrlinge den politischen Landesbehörden vorbehalten wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 17. Juni l. J., Z. 218.931, mit dem Beifuge in die Kenntniß gesetzt, daß vom hohen k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium die

*) Dieser Erlaß wurde den Genossenschaften, welche bereits Lehrlingskrankencassenstatuten überreicht hatten, vermittelt des Magistratsdecretes vom 5. October 1889, Z. 322.880, mitgetheilt und denselben zugleich bedeutet, daß der Magistrat hinsichtlich der vorgelegten Statuten vorläufig noch keinerlei Verfügung zu treffen in der Lage ist, sondern vorerst noch weitere oberbehördliche Weisungen abwarten muß.

*) Siehe N. G. Bl. ex 1889, Nr. 5, pag. 134.

**) Siehe N. G. Bl. ex 1888, Nr. 4, pag. 95.

eventuelle Hinausgabe eines Musterstatutes für Lehrlingskrankencassen in Aussicht genommen ist.

Schließlich wird bemerkt, daß bei dem Umstande, als solche Lehrlingskrankencassen insbesondere in Wien bereits von einer großen Anzahl von Genossenschaften errichtet worden sind, und die baldige Genehmigung der bezüglichen Statuten im Interesse einer ordnungsmäßigen Versicherung der Lehrlinge wünschenswerth erscheint, an das hohe k. k. Handelsministerium unter Einem die Bitte gerichtet wird, dahin wirken zu wollen, daß die Hinausgabe des in Rede stehenden Musterstatutes, welches nach Herablangen sofort mitgetheilt werden wird, ehestmöglichst erfolge.

B.

Vom 10. November 1889, A. 65.295.

Im Nachhange zu dem h. v. Erlasse vom 16. September 1889, Z. 50.585, betreffend die Competenz der k. k. Landesstellen zur Prüfung und Genehmigung der Statuten für von den Gewerbsgenossenschaften errichtete Lehrlingskrankencassen, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 21. October 1889, Z. 43.511, ein Exemplar des Musterstatutes für Lehrlingskrankencassen hierher mitgetheilt hat, welches Musterstatut auch in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“ vom 15. October 1889, Nr. 4, vollinhaltlich aufgenommen ist, und wird daher der Wiener Magistrat hinsichtlich desselben auf die erwähnte Nummer der „Amtlichen Nachrichten“ verwiesen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat in dem erwähnten Erlasse darauf aufmerksam gemacht, daß das Musterstatut — insoweit der im §. 3 desselben zum Ausdrucke gebrachte Anspruch des erkrankten Lehrlings auf Verpflegung und ärztliche Behandlung für mindestens 20 Wochen nicht in Frage gestellt wird — abänderungsfähig und den speciellen Verhältnissen im einzelnen Falle anzupassen ist, was insbesondere von den Bestimmungen über die Modalitäten der Beitragsleistung gilt; ferner hat dasselbe bemerkt, daß auch eine Herabsetzung des nach der erfahrungsmäßigen Morbidität jugendlicher Individuen mit zwei Procent bemessenen Beitragsfußes unter der Voraussetzung besonders günstiger Morbiditätsverhältnisse zulässig erscheine, wobei allerdings, sofern diese Voraussetzung nicht eintritt, ein von der Genossenschaft zu bedeckendes Deficit zu besorgen sei.

Endlich hat das hohe k. k. Handelsministerium bemerkt, daß das Statut für Lehrlingskrankencassen als ein integrierender Bestandtheil des betreffenden Genossenschaftsstatutes anzusehen ist, und daß daher in den einzelnen concreten Fällen eine Abänderung des dem §. 27 des Musterstatutes für Genossenschaften entsprechenden Paragraphen des Genossenschaftsstatutes einzutreten haben wird.

Es wird nunmehr Sache des Wiener Magistrates sein, die Genossenschaften, welche im dortigen Verwaltungsgebiete ihren Sitz haben, auf das kundgemachte Musterstatut für Lehrlingskrankencassen unter entsprechender Belehrung im Sinne der vorerwähnten vom hohen k. k. Handelsministerium hervorgehobenen Punkte, sowie auch der nachstehenden Bemerkungen aufmerksam zu machen.

Die allgemeine Befreiung der Lehrlinge einer Genossenschaft von der Versicherungspflicht gegen Krankheit im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, beziehungsweise von dem Beitritte zu der Bezirkskrankencasse oder einer anderen, obigem Gesetze entsprechenden Krankencasse kann seitens der zuständigen politischen Behörde I. Instanz nur dann ausgesprochen werden, wenn die von der Genossenschaft errichtete Lehrlingskrankencasse den Bedingungen des Abs. 2 des Art. I des Gesetzes vom 4. April 1889,

R. G. Bl. Nr. 39, entspricht und Statuten besitzt, die die h. o. Genehmigung erhalten haben.

Solange also eine Genossenschaft die Errichtung einer derartigen Lehrlingskrankencasse unterläßt, kann demnach eine allgemeine Befreiung der Lehrlinge dieser Genossenschaft von der obenerwähnten Versicherungspflicht nicht zugestanden werden.

Wenn daher die Genossenschaften diese Befreiung anstreben, obliegt es ihnen, für die Errichtung von Lehrlingskrankencassen Sorge zu tragen.

Der Beschluß über die Errichtung dieser Cassen und über die Statuten derselben fällt in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

Die Entwürfe für die Statuten der Lehrlingskrankencassen sind stets in drei von der Genossenschaftsvorsteherung unterfertigten Partien und unter Beibringung des Nachweises, daß dieselben in legaler Weise zu Stande gekommen sind, im Wege des Wiener Magistrates zur h. o. Genehmigung vorzulegen.

Uebrigens sind die Genossenschaften schon jetzt anzuweisen, sich für die Entwürfe wozumöglich gedruckter Exemplare des Musterstatutes von Lehrlingskrankencassen zu bedienen, in welchen die erwünschten Aenderungen durch Streichungen, Zusätze und Correcturen leicht ersichtlich gemacht werden können.

Gleichzeitig sind auch stets die durch die Errichtung der Lehrlingskrankencassen nothwendigen Aenderungen in den Statuten der betreffenden Genossenschaften zu veranlassen.

Mit den Entwürfen der Statuten für die Lehrlingskrankencassen sind dann auch jedesmal diejenigen zwei Exemplare (A und B bezeichnet) der Genossenschaftsstatuten behufs Beisetzung der entsprechenden h. o. Genehmigungsclausel vorzulegen, welche mit der ursprünglichen h. o. Genehmigungsclausel in originali und in copia versehen hinausgegeben wurden.

Der Wiener Magistrat wird die Entwürfe für die Statuten der Lehrlingskrankencassen mit gutächtlichem Berichte vorzulegen haben.

Insbesondere wird sich jedesmal unter Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Lehrlinge, welche der betreffenden Genossenschaft, respective Casse anzugehören haben werden, darüber zu äußern sein, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Lehrlingskrankencasse als eine gesicherte zu betrachten sei.

Sollte dies nicht angenommen werden können, oder sollten andere besondere Gründe vorliegen, die es angezeigt erscheinen lassen, die von der Genossenschaft im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, angestrebte Befreiung der Lehrlinge zu versagen, so ist sich hierüber schon gelegentlich der Vorlage der Entwürfe der Statuten für die Lehrlingskrankencasse zu äußern und wäre in einem solchen Falle der motivirte Antrag zu stellen, den betreffenden Statutenentwurf nicht in Verhandlung zu nehmen, respective demselben die Genehmigung zu versagen.

Hiedurch soll vermieden werden, daß einerseits eine nothwendige Vorbedingung für die Befreiung der Lehrlinge im Sinne der letzterwähnten Gesetzesstelle — nämlich Errichtung einer Lehrlingskrankencasse mit h. o. genehmigtem Statute — unter Mitwirkung der Behörden zu Stande komme und andererseits trotzdem die angestrebte Befreiung der Lehrlinge seitens der I. Instanz aus speciellen Gründen versagt werde.

Uebrigens muß es als allgemeine Richtschnur gelten, daß — wenn seitens der Genossenschaft die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt wurden und die Leistungsfähigkeit der Lehrlingskrankencasse gesichert erscheint — die erbetene Befreiung der Lehrlinge zu gewähren sein wird.

Der Wiener Magistrat wird sonach angewiesen, den Genossenschaften in dieser wichtigen Angelegenheit entsprechend an die Hand zu gehen.

12.

Anläßlich der Durchführung der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35*), betreffend die Anmeldung der nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1**), unfallversicherungspflichtigen Betriebe hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Juni 1888, Z. 10.348, ausgesprochen, daß Privat-Pulverwerke, welche, wenn sie auch dem Reichs-Kriegsministerium als Pulvermonopols-Verwaltungsbehörde untergeordnet sind, doch keine diesem Ministerium unterstehenden Staatsbetriebe bilden, und daher laut einer vom Reichs-Kriegsministerium an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung in die von diesem Ministerium zu pflegenden Erhebungen nicht einbezogen werden.

Es werden daher solche Privat-Pulverwerke wie andere unfallversicherungspflichtige Privatbetriebe bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirk dieselben liegen, anzumelden sein.

(Statthaltereierlaß vom 15. Juni 1888, Z. 33.422, M. Z. 201.406.)

13.

Zu den im Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Juli d. J., Z. 39.162***), aufgezählten, in Niederösterreich bestehenden Vereinskrankencassen im Sinne des §. 11, Punkt 6, des Krankenversicherungsgesetzes sind seither weiters hinzugetreten:

1. Arbeiter-Krankenvereinscassa in Liefing;
2. Krankencassa des Apotheker-Unterstützungsvereines „Hygiea“ in Wien.

Die geltenden Statuten des erstgenannten (umgebildeten) Vereines wurden auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. Juli 1889, Z. 13.831, erteilten Ermächtigung mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August d. J., Z. 46.289, die Statuten der zweitgenannten (neugegründeten) Vereinscassa mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August d. J., Z. 14.806, genehmigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. September 1889, Z. 52.230, M. Z. 305.682.)

14.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 7. September 1889, Z. 35.353, ausgesprochen, daß die Versicherung der einer Genossenschaft angehörigen Lehrlinge bei der betreffenden Genossenschaftskrankencasse im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 121 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 unzulässig ist.

(Statthaltereierlaß vom 13. September 1889, Z. 54.458, M. Z. 315.581.)

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 4, pag. 120.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 3, pag. 55.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 10, pag. 284.

15.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 14. September 1889, Z. 32.394, ausgesprochen, daß diejenigen Eingaben und Protokolle, womit Personen im Grunde des §. 4 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 *) bei den politischen Behörden um die Befreiung von der Versicherungspflicht ansuchen, die Stempelfreiheit im Sinne des §. 75 dieses Gesetzes nicht genießen, sondern nach den allgemeinen Gebührenbestimmungen der L. P. 43 a 2 und L. P. 79 a 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 stempel-pflichtig sind.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. September 1889, Z. 44.514, M. Z. 336.714).

*) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 4, pag. 95.

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Magistratsbeschluß vom 26. September 1889, Z. 290.031,
betreffend die Strafamtshandlungen gegen Mitglieder von Genossenschaften wegen unterlassener Anmeldung ihrer Hilfsarbeiter bei der Genossenschafts-Krankencasse.

Nachdem bei den Genossenschafts-Krankencassen die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung ihrer Hilfsarbeiter bei der Krankencasse sich auf §. 121, Abs. 7 G. D., gründet, so sind auch allfällige Zuwiderhandlungen nach diesem Gesetze zu ahnden und erscheint gemäß §. 142, G. D., zur Untersuchung und Bestrafung in derlei Uebertretungsfällen die politische Behörde erster Instanz berufen.

Die Strafamtshandlungen sind von jenem Departement durchzuführen, dem das betreffende Gewerbe, für welches die Genossenschaft besteht, zugewiesen ist.

2.

Erlaß des Magistrates vom 5. October 1889, Z. 124.911, an das
Stadtbauamt,
betreffend den Vorgang bei Ausfertigung von Bestellscheinen und Ueberschlagsanweisungen.

Zufolge Rathsbeschlusses des Magistrates vom 3. October 1889 werden dem Stadtbauamte aus Anlaß des von der städt. Buchhaltung erhobenen Anstandes gegen die Ausfertigung von Bestellscheinen für die Herstellung eines Sprühhydranten beim Hause Nr. 10 in der verlängerten Schottengasse nachstehende Normen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Für die Ausstellung von Bestellscheinen, beziehungsweise Ueberschlagsanweisungen sind vor Allem die vom löblichen Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 1. September 1871, Z. 2955*), genehmigten und seit jener Zeit noch ungeändert in Kraft stehenden Normen über den Vorgang bei Ausstellung von Bestellscheinen, beziehungsweise von Ueberschlagsanweisungen maßgebend.

Wenn es sich daher um die, mehrere zusammengehörige Professionistenarbeiten involvirende Herstellung eines selbständigen Objectes handelt, und diese Professionistenarbeiten zusammengenommen nicht mehr als 50 fl. kosten, so hat die zunächst an die Buchhaltung erfolgende Bestellungsvorlage des Stadtbauamtes für die fragliche Herstellung mittelst eines

*) Siehe M. V. Bl. ex 1871, Nr. 202, pag. 122.

oder mehrerer vom Magistratsreferenten zu vidirenden Bestellscheine zu erfolgen, wenn aber diese Bestellscheine zusammen genommen mehr als 50 fl. und weniger als 100 fl. ausmachen würden, mittelst einer die einzelnen Kostenbeträge enthaltenden vom Magistratsreferenten zu vidirenden Ueberschlagsanweisung zu geschehen, aus welcher letzterer der Magistratsreferent zu ersehen vermag, ob die Gesamtanschaffung nicht etwa den Betrag von 100 fl. übersteigt und dann die Einholung eines Magistrats- oder Gemeinderathsbeschlusses bedingt.

Ferners wird bemerkt, daß die auf Grund einer vidirten Ueberschlagsanweisung vom Bauamt an die Contrahenten hinauszugehenden Anschaffungen nicht der speciellen Vidirung seitens der Buchhaltung und des Magistratsreferenten bedürfen, sondern lediglich die Berufung auf die betreffende vorschriftsmäßige Ueberschlagsanweisung zu enthalten haben, analog mit dem Vorgange bei Anschaffungen, welche auf Grund der vom Magistrate oder Gemeinderathe genehmigten Kostenanschläge, respective Herstellungen erfolgen.

Was schließlich den Materialbezug aus dem städt. Materialdepôt am Laerberge anbelangt, so ergibt sich hiefür vorschriftsmäßig nachstehender Vorgang:

Der städt. Depôtverwalter hat das in seiner Verwahrung befindliche Materiale nur auf Grund von verificirten Bestellscheinen und dann gegen Ausfertigung von Liefer- und Gegenscheinen zu erfolgen.

Der Lieferschein bleibt in Händen des mit der Arbeitsausführung betrauten Bauamtsbeamten, ist den Conten beizuschließen, oder wenn eine specielle Contovorlage nicht erfolgt (Reparaturen in eigener Regie), im kurzen Wege der Buchhaltung zu übermitteln.

Der vom Bauamtsbeamten zu bestätigende Gegenschein ist dem Depôtverwalter behufs feinerzeitigen Anschlusses an die Materialrechnung zu retourniren.

Unter Einem werden die Kosten der Hydrantenaufstellung in der Schottengasse mit dem Materialwerthe von 81 fl., beziehungsweise unter Einbeziehung der Handarbeiten in runder Summe von 100 fl., welche bei der Gr. VI unter Rubr. XXVI 4 d: „Herstellung neuer Rohrleitungen“ zu verrechnen ist, genehmigt.

Die vorgelegten zwei Bestellscheine folgen im Anschlusse zurück.

3.

Bestimmungen über den bei Zustellung von Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, einzuhaltenden Vorgang.

In Folge des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August 1889, Z. 47.485*), wurde die Kanzleidirection mit Decret vom 15. October 1889, Z. 292.830, beauftragt, bei der Intimation solcher Entscheidungen, wogegen den Parteien das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zusteht, genau im Sinne der in jenem Erlasse enthaltenen Weisung vorzugehen, alle Erledigungen des Magistrates dieser Art, den Parteien ad manus zustellen zu lassen und den Nachweis der erfolgten Zustellung nicht wie bisher mittelst der Zustellungs-Consignation, oder des Zustellungsbogens mit der Clausel: „Zugestellt am . . .“, sondern mittelst der Empfangscheine oder der Empfangsbestätigungen, wie solche auch jetzt schon für ganz besondere Fälle im Expedite in Verwendung sind, und auf welchen die erfolgte Zustellung, sowie der

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 10, pag. 189.

Tag derselben vom Adressaten selbst bestätigt wird, zu bewerkstelligen und die in dieser Weise ausgefertigten Empfangscheine, welche übrigens auch den Namen des Zustellers enthalten sollen, für den Fall der Beschwerdeführung sorgfältigst aufzubewahren.

Gleichzeitig wurden sämmtliche Magistratsräthe vermittelst Referatsabschrift ersucht, das ihnen zugetheilte Beamtenpersonale dahin zu instruiren, daß der Beamte, welcher die Intimation, wogegen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, concipirt, dem Concepte bei eigener Verantwortung auch eine Weisung für das Exposit beizusetzen hat, aus welcher die besondere Anforderung, daß die Intimation mittelst Empfangscheines ad manus zuzustellen und die Zustellung sowie der Tag derselben von der Partei zu bestätigen ist, klar ersehen werden kann.

Die Kanzleidirection hat mit der Intimation zugleich auch den betreffenden Empfangschein ausfertigen zu lassen, und ist dann bei der Zustellung Folgendes zu beobachten: Der Zustellungsdiener hat die Intimation ohne Verzug „zu eigenen Händen“ zuzustellen und hiebei mit aller gebotenen Energie, jedoch stets in angemessener Weise, auf die gehörige Unterfertigung und Datirung des Empfangscheines zu dringen. Wird die Partei das erste Mal nicht zu Hause angetroffen, so hat sich der Zustellungsdiener um den Zeitpunkt, wann dieselbe sicher zu Hause anzutreffen ist, sorgfältig zu erkundigen und dann die Zustellung rechtzeitig in der oben angeführten Weise zu bewirken. Kann aber die Zustellung auch das zweite Mal nicht bewerkstelligt werden, oder verweigert der Adressat die Annahme der Erledigung oder die Unterfertigung oder die Datirung des Empfangscheines, so ist sofort eine Relation darüber an den Magistrat zu erstatten und dessen weitere Verfügung abzuwarten.

Derlei Relationen sind in bureauämliche Behandlung zu nehmen, hiebei die in Bezug auf das Zustellungswesen bestehenden Vorschriften der Amtsinstruction für die politischen Behörden (§§. 106, 107, 108 und 109, Verordnung vom 17. März 1855, N. G. Bl. Nr. 52), dann der allgemeinen Gerichtsordnung (§§. 384—396) in Erwägung zu ziehen und die betreffende Entscheidung dem Adressaten in der zweckdienlichsten Weise zur Kenntniß zu bringen.

